



Primarschulen & Kindergärten
Pestalozzi Göttibach Seefeld

Primarschulen:
Pestalozzi, Göttibach, Seefeld
Kindergärten:
Aaremätteli, Chalet Bähler,
Göttibach I, Göttibach II,
Schubertstrasse, Seefeld, Selve

Umsetzungskonzept Elternpartizipation



Primarschulen

Pestalozzi
Göttibach
Seefeld

Gültig ab SJ 2018_19



Einleitung

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 302) fordert die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule auf. Nach Artikel 2 des Volksschulgesetzes unterstützt die Volksschule die Familie in der Erziehung der Kinder. Weiter hält das Volksschulgesetz im Artikel 31 die Pflicht zur Zusammenarbeit fest und zeigt Möglichkeiten dazu auf. Eltern und Lehrkräfte sind aufgefordert, ihre Ressourcen und Energien zum Nutzen und Wohlergehen der Kinder optimal zu koordinieren und einzusetzen. Eltern und Lehrkräfte tragen die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Kindes. Die Mitwirkung der Eltern in der Schule schafft eine Kultur des Gespräches und Vertrauens durch regelmässige Kontakte zwischen Eltern und Schule und den Eltern untereinander.

Die Primarschule Pestalozzi hat bereits im Jahr 2000 mit dem Aufbau eines Elternrates begonnen, einige Jahre später folgte die Primarschule Göttibach mit demselben Ziel. Die Primarschule Seefeld hatte bisher aufgrund ihrer überschaubaren Grösse eine intensive, über all die Jahre natürlich gewachsene Elternpartizipation, welche ohne konzeptionelle Rahmenbedingungen funktioniert hat. Die Schule hat sich in den letzten Jahren verändert, ist gewachsen und erfährt bauliche Veränderungen. Im Hinblick auf den Neustart der Quartierschule im Schuljahr 2018/2019 ist geplant, auch an diesem Schulstandort einen Elternrat aufzubauen.

Mit der auf Schuljahr 2009/2010 in Kraft gesetzten städtischen Bildungsverordnung hat der Gemeinderat Thun den Auftrag erteilt, eine Verordnung über die Elternpartizipation zu erarbeiten. Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2010 genehmigt und bildet das Fundament des vorliegenden Umsetzungskonzeptes.

Die Elternräte der Schulen PGS beziehen sich bei ihrer Arbeit weiter auf den Leitfaden „Schule und Eltern: Gestaltung der Zusammenarbeit“ des LCH (2017).



Organisation

1. Klasseneltern
2. Aufgaben der Klasseneltern
3. Aufgaben der Klassenvertreterin/des Klassenvertreters
4. Elternrat
5. Aufgaben des Elternrates
6. Grenzen des Elternrates
7. Dienstweg

1. Klasseneltern (alle Eltern einer Klasse)

- 1.1. Die Klasseneltern und die zuständigen Lehrkräfte versammeln sich auf Verlangen der Klassenlehrkraft, der Klassenvertreterin/des Klassenvertreters, der Schulleitung oder wenn Eltern von mindestens fünf Kindern der Klasse dies fordern.
- 1.2. Die Einladung zu einer Versammlung der Klasseneltern erfolgt nach Absprache zwischen der Elternvertretung und der Klassenlehrperson mit Traktandenangabe auch an die Schulleitung.

2. Aufgaben der Klasseneltern

- 2.1. Die Klasseneltern (pro Kind eine Stimme) wählen bis spätestens Ende des ersten Semesters eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter für ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Für die Wahl gilt das absolute Mehr der anwesenden Eltern.
- 2.2. Die Treffen der Klasseneltern dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen in der Familie und Schule und der Besprechung aktueller Fragen der Klasse rund um den Schulbetrieb. Die Klasseneltern werden von den Lehrpersonen über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts informiert.
- 2.3. Die Klasseneltern können bei den Lehrpersonen Ideen zur Elternmitarbeit im Unterrichtsgeschehen und zur Verbesserung des Schulhausklimas einbringen.

3. Aufgaben der Klassenvertreterin

- 3.1. Die gewählte Klassenvertretung koordiniert bei Bedarf die Zusammenkünfte der Klasseneltern und organisiert bei Abwesenheit selber eine Stellvertretung. Sie informiert die Klasseneltern über die Aktivitäten des Elternrates und vertritt die Anliegen und Beschlüsse der Klasseneltern im Elternrat. Sie kann zusätzliche Klassenelternanlässe organisieren.



- 3.2. Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter sind jedes Jahr für die rechtzeitige Wieder-/Neuwahl der Klassenvertretung verantwortlich. Sie veranlassen die Wahl sowie eine neutrale Wahlleitung (z.B. durch die Lehrperson).
- 3.3. Die gewählte Klassenvertretung nimmt Kontakt auf zu den Eltern von neu zugezogenen Kindern in die Klasse und informiert diese über die Elternpartizipation der Schule.

4. Elternrat

- 4.1. Die gewählten Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Klassen bilden den Elternrat. Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Protokollführung. Wiederwahlen sind möglich.
- 4.2. Im Elternrat sollen die fremdsprachigen Eltern mit Migrationshintergrund mit mindestens zwei Sitzen vertreten sein. Stellen sich keine solchen Vertreterinnen zur Verfügung, kümmert sich der Elternrat darum, dass die fremdsprachigen ausländischen Eltern vertreten sind und integriert werden.
- 4.3. An den Elternratssitzungen nimmt immer auch eine Vertretung der Schule teil. In der Regel ist dies die Schulleitung. Für ausgewählte Themen können auch Schülerinnen oder Schüler an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.
- 4.4. Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester oder zusätzlich auf Anregung der Schulleitung oder dreier Elternvertretungen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der gewünschten Themen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates lädt, in Absprache mit allen Beteiligten, zur Sitzung ein.
- 4.5. In den Arbeitsgruppen des Elternrates ist die Mitarbeit von Klasseneltern, die nicht als Klassenvertreterinnen gewählt sind, sehr erwünscht. Die jeweilige Klasse hat im Elternrat jedoch nur eine Stimme.

5. Aufgaben des Elternrates

- 5.1. Der Elternrat nimmt Themenbereiche auf, die von Eltern, Lehrpersonen oder Schulkindern angeregt werden. Im Elternrat werden bei Bedarf auch Umfragen und Vernehmlassungen von Seiten des Kollegiums, der Schulkommission, dem Amt für Bildung und Sport oder der Erziehungsdirektion des Kantons Bern besprochen und allenfalls an die Klasseneltern weitergeleitet. Anregungen zu Neuerungen und Änderungen im Schulbetrieb (Rahmen, Struktur, Organisation) können im Elternrat eingebracht und auf diesem Weg an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Der Elternrat gibt Impulse und aktive Unterstützung für spezielle Anlässe, wie z.B. Schulfeste, Bildungsveranstaltungen, multikulturelle Anlässe, Begegnungsapéros, Jubiläen.



- 5.2. Der Elternrat delegiert auf Anfrage der Schule Mitglieder zur Mitarbeit in schulinternen Arbeitsgruppen.
- 5.3. Der Elternrat unterstützt die Realisierung eines Schülerrates.
- 5.4. Für ausgewählte Aufgaben kann der Elternrat Fachleute beiziehen. Die Elternräte erfüllen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und der Schulkommission ehrenamtlich ihre sich selber gestellten Aufgaben.

6. Grenzen des Elternrates

- 6.1. Kommentare, Kritik und Äußerungen zur pädagogischen Arbeit der Lehrerschaft sowie zu inhaltlichen Fragen beim Schulbetrieb (Unterricht im „engeren“ Sinne), gehören nicht zum Aufgabenbereich des Elternrates. Ebenso haben Diskussionen und Lösungsvorschläge zu klasseninternen Konflikten und Problemen im Elternrat keinen Platz.
- 6.2. Der Elternrat führt keine Diskussionen, bezieht keine Stellung und nimmt keinen Einfluss bei Problemen mit einzelnen Kindern, Eltern oder Lehrpersonen.

7. Dienstweg

- 7.1. Der Elternrat ist ein Teil der Schule. Der Dienstweg ist klar geregelt. Ansprechperson der Schule von und nach außen ist die Schulleitung. Vorstöße durch den Elternrat an das Amt für Bildung, an die Schulkommission, an das Schulinspektorat oder an die Erziehungsdirektion, sind nur über die Schulleitung anzubringen.

8. Spesen

- 8.1. Versand- und Kopierspesen können nach Absprache mit der Schulleitung von der Schule übernommen werden

Thun, den 30.08.2018

Regine Gfeller
Schulleitung
Pestalozzi, Göttibach, Seefeld

Mark Grundler